

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Martin Reichardt, Martin Erwin Renner, Beatrix von Storch, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, Stephan Brandner, Thomas Dietz, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

### **Gerechtigkeit für die Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen SBZ und DDR – Beweislastumkehr bei Anerkennung von Gesundheitsschäden gesetzlich verankern, Zuwendungen für Haftopfer anheben und Bedürftigkeitsprüfung abschaffen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die durch den Landtag Brandenburg in Auftrag gegebene Sozialstudie wies für Brandenburg nach, dass fast 50 % der in der SBZ/DDR politisch Verfolgten von Armut gefährdet sind und ungefähr jeder Dritte über ein Haushaltseinkommen von weniger als 1.000 Euro verfügt.“<sup>1</sup>

Die bisherigen Verfahren von Entschädigungen für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen SBZ und der DDR sind daher weitgehend als ungerecht und gescheitert anzusehen. Sie sind aufgrund ihrer geringen Höhe, Kompliziertheit und Langwierigkeit als unangemessen, zu beschwerlich und unzumutbar zu beurteilen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beseitigt in seiner bisherigen Form nicht die bestehenden Ungerechtigkeiten im System der Entschädigungen.

Die Bundesregierung teilte in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Drs. 20/11068) mit, dass derzeit 38.792 Personen die besondere Zuwendung für Haftopfer (Opferrente) nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) beziehen.<sup>2</sup> Hierfür gab der Bund nach Angaben von der SED-Opferbeauftragten 160 Millionen Euro aus.<sup>3</sup> Jedoch werden viele ehemaligen Häftlinge von der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach §17a StrRehaG aufgrund der gesetzlich verankerten Bedürftigkeitsprüfung ausgeschlossen. Eine Abschaffung der Bedürftigkeitsprüfung ist jedoch nicht vorgesehen. Es ist zwar eine Dynamisierung der Zuwendung analog zur Rentenanpassung ab dem Jahr 2025 vorgesehen, jedoch verharret die Höhe der Zuwendung auf 330 Euro.

---

<sup>1</sup> Vgl.: [www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/inf/ab\\_0001/-58.pdf](http://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/inf/ab_0001/-58.pdf), S. 133.

<sup>2</sup> Bundestagsdrucksache 20/11068, S. 8, Zugriff am 20.06.2024.

<sup>3</sup> [www.tagesspiegel.de/geschichte-zupke-sed-opfern-besser-helfen-11818877.html](http://www.tagesspiegel.de/geschichte-zupke-sed-opfern-besser-helfen-11818877.html), Zugriff am 20.06.2024.

Ebenfalls wird der Regierungsentwurf dem Anspruch des Koalitionsvertrages in Bezug auf eine Erleichterung der „Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden“,<sup>4</sup> nicht gerecht. Die Bundesregierung argumentiert, dass dieser Forderung „bereits angemessen Rechnung“ getragen wurde, da am 1. Januar 2024 das neue Soziale Entschädigungsrecht in Kraft getreten sei.<sup>5</sup> Dieser Argumentation widerspricht die SED-Opferbeauftragte in ihrem Jahresbericht 2024 „Die SED-Diktatur und ihre Folgen für die Opfer verstehen“ (Drs. 20/11750). „Mit dem SGB XIV wurde jedoch kein vereinfachtes Verfahren zur Feststellung des Zusammenhangs zwischen schädigendem Ereignis und heutigem Gesundheitsschaden eingeführt, sondern lediglich die höchststrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) aus dem Jahr 2003 nachvollzogen“.<sup>6</sup> Sie hält daher an ihrer Forderung nach „einer kriterienbasierten Vermutungsregelung innerhalb der in den Rehabilitierungsgesetzen normierten Beschädigtenversorgung“ fest<sup>7</sup> und weist „bei diesem Thema [auf] einen fraktionsübergreifenden Konsens im Parlament“ hin.<sup>8</sup>

Inwiefern der im Gesetzentwurf vorgesehene bundesweite Härtefallfonds eine Verbesserung herbeiführt, steht aufgrund der minimalen Finanzierung von knapp 1 Million Euro in Frage. Es wird ein Instrument zur Hilfe ohne ausreichende finanzielle Ausstattung geschaffen, da der Großteil der geplanten Mittel durch Personal- und Verwaltungskosten verbraucht wird.

Da die am Gesetzentwurf geforderten Änderungen zu Mehrausgaben führen werden, ist die Bundesregierung gefordert, bei der Aufstellung des Haushaltes für 2025 entsprechende Umschichtungen vorzunehmen. Der Bundestag ist der Ansicht, dass die Linderung des SBZ- und DDR-Unrechts eine übergeordnete Rolle spielt. Viele der Betroffene haben bereits ein hohes Alter erreicht und es ist höchste Zeit, dass ihre persönlichen Opfer für Einigkeit und Recht und Freiheit auch materiell anerkannt werden.

Daher sieht der Bundestag einen erheblichen Nachbesserungsbedarf am vorliegenden Gesetzentwurf.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Gesetzentwurf in Absprache mit der SED-Opferbeauftragten des Bundestages dahingehend zu ergänzen,

1. dass die Bedürftigkeitsprüfung für den Erhalt der besonderen Zuwendung für Haftopfer gestrichen und diese allen Haftopfern der ehemaligen SBZ und DDR von Amtswegen her gewährt wird;
2. dass die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) von 330 Euro auf 450 Euro angehoben und sie in „Ehrenrente für politische SBZ- und DDR-Häftlinge“ unbenannt wird;
3. dass eine kriterienbasierte Vermutungsregelung im Sinne einer Beweislastumkehr bei der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden in den Rehabilitierungsgesetzen und dem Häftlingshilfegesetz aufgenommen wird;
4. dass die für den Härtefallfonds eingeplanten Mittel von 1 Million auf 15 Millionen Euro angehoben werden;

<sup>4</sup> [www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](http://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf), S. 88, Zugriff am 20.06.2024.

<sup>5</sup> Vgl. [www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE\\_SED\\_Opferentschaedigung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_SED_Opferentschaedigung.pdf?__blob=publicationFile&v=5), S. 2, Zugriff am 20.06.2024.

<sup>6</sup> Bundestagsdrucksache 20/11750, S. 23, Zugriff am 20.06.2024.

<sup>7</sup> Ebd., S. 11.

<sup>8</sup> Ebd.

5. dass die geplante Aufsicht des Bundesjustizministeriums über die Stiftung für ehemalige politische Verfolgte auf die Rechtsaufsicht beschränkt und auf eine Fachaufsicht verzichtet wird;
6. dass der gesetzliche Anspruch auf eine Einmalzahlung für die Betroffenen von Zwangsaussiedlung von 1.500 Euro auf 15.000 Euro angehoben wird.

Berlin, den 24. September 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

